

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Dr. Claudia Geiger
Chefin Fachbereich Recht BABS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Guisanplatz 1B
3003 Bern

Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Kohlenweg 12, Postfach 111
CH-3097 Liebefeld

t +41 (0)31 336 71 11
info@nike-kulturerbe.ch

Per Mail eingereicht an: claudia.geiger@babs.admin.ch
hans.schuepbach@babs.admin.ch

Liebefeld, 26. März 2021

Revision des Schweizerischen Kulturgüterschutzinventars mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar): Fachkonsultation

Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Frau Geiger
Sehr geehrter Herr Schüpbach, lieber Hans

Wir bedanken uns für die Einladung zur Fachkonsultation zur Revision des KGS-Inventars sowie zum erläuternden Bericht und stellen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu.

Die Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE setzt sich für eine starke Verankerung des Kulturerbes in Gesellschaft und Politik ein. Sie ist ein Verband mit 39 Mitgliederorganisationen, denen 92'000 Mitglieder angehören. Als Verband setzt sie sich für eine zukunftsorientierte Ausgestaltung der Kulturerbepolitik in der Schweiz ein. Sie stärkt das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung des Kulturerbes.

Ausgangslage

Das «Schweizerische Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler (A-Objekte) und regionaler Bedeutung (B-Objekte)» (KGS-Inventar) wird vom Fachbereich Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) publiziert. Es wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS) erarbeitet und periodisch nachgeführt. Die vorliegende, revidierte Fassung ist die vierte Version dieses Bundesinventars und soll gemäss Planung Ende 2021 durch den Bundesrat genehmigt werden. Bund und Kantone sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dazu verpflichtet, vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der im Inventar aufgeführten Kulturgüter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte sowie vor Katastrophen, Notlagen (Hochwasser, Erdbeben usw.) und anderer Gefahren (z. B. Feuer, Erdbeben) zu planen und zu ergreifen. Eine der wichtigsten Massnahmen, die bereits in Friedenszeit ergriffen werden kann, ist die Erstellung eines Inventars mit den bedeutendsten schützenswerten Kulturgütern. Das Zweite

Protokoll des Haager Abkommens vom 26. März 1993, welches die Schweiz 2004 ratifiziert hat, fordert in Artikel 5 explizit die «Erstellung von Verzeichnissen» von Kulturgütern.¹

1. Grundsätzliche Bemerkung zur laufenden KGS-Revision

Die NIKE begrüsst das Vorhaben zur Revision des Kulturgüterschutzinventars nachdrücklich und ist erfreut darüber, dass die vierte, revidierte Fassung dieses Bundesinventares bereits 12 Jahre nach der letzten Revision zur Konsultation vorliegt und voraussichtlich noch in diesem Jahr vom Bundesrat genehmigt werden soll. Zumal ein solches Unterfangen in der föderalistisch organisierten Schweiz zeit- und ressourcenaufwendig ist. Ein solches Inventar stellt eine Momentaufnahme dar und kann seine Wirkung allerdings nur entfalten, wenn es regelmässig nachgeführt wird und möglichst aktuell ist.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten des erläuternden Berichts

- Kap. 4 E-Bericht «Zeitplan und Vorgehensweise für die Revision des KGS-Inventars»

Den transparent und sorgfältig aufgegleisten Inventarprozess erachtet die NIKE als zielführend, namentlich der Einbezug der kantonalen Fachstellen und die Berücksichtigung der kantonalen Begebenheiten beim Stand der Inventarisierung zeugt von einem klugen Umgang mit dem föderalistisch organisierten Kulturgüterschutz und wird für die Umsetzung des Inventars auf kantonalen Ebene förderlich sein.

- Kap. 5 E-Bericht «Kriterien bei der Revision des KGS-Inventars»

Den Beschluss an der für das KGS-Inventar 2009 grundlegend neu entwickelten Inventarmethode für die aktuelle Inventarisierung festzuhalten, erachtet die NIKE als sehr sinnvoll.

Die im Bereich Archäologie eingetretenen Änderungen sind im Vergleich zum KGS-Inventar 2009 sehr bedeutend. Die NIKE beurteilt diese Änderungen als sehr zweckmässig; namentlich hervorzuheben sind:

- Bedeutung der archäologischen Fundstellen stärken, indem die zahlenmässige Vorgabe von 250 Stätten aufgehoben wird
- Einführung mehrerer Justierungen bei der Inventarmethode (Fläche als Kriterium, Begrifflichkeiten zu den Epochen, chronologische Einteilung der Objekte anstelle von Baugattungen, etc.)
- Aufnahme sämtlicher 56 Schweizer Fundorte des UNESCO-Welterbeobjekts Palafittes als KGS-A-Objekte
- Aufnahme sämtlicher Archive der kantonalen Fachstellen für Archäologie als KGS-A-Objekte
- Systematische Bewertung mittelalterlicher Städte

Zu den B-Objekten siehe nachfolgender Punkt.

- Kap. 6 E-Bericht «Änderungen im KGS-Inventar gegenüber der Ausgabe von 2009»

All die Änderungen, die in der Revision des KGS-Inventars vorgenommen wurden, sind klar begründet und nachvollziehbar.

Die NIKE begrüsst, dass auf die Vorgaben von Richtgrössen bei dieser Revision verzichtet und somit der fachlichen Auslegeordnung und Beurteilung den Vorrang gegeben wurde. Die Zunahme von nominal 220 Objekten auf insgesamt 3420 Objekten kann als moderate Steigerung

¹ SR 0.520.33, S. 3.

bezeichnet werden, die aufgrund der Systematisierungen, insbesondere bei den archäologischen Objekten, nachvollziehbar ist.²

Dank Systematisierungen und klaren Zuordnungen konnte auf den behelfsmässigen KGS-Bereich «Spezialfälle» verzichtet werden, was sehr begrüssenswert ist, denn dadurch gewinnt das Inventar in seiner Rechtswirkung an Klarheit und Aussagekraft.

Als besonders positiv beurteilt die NIKE den Umgang mit den B-Objekten: Dank eines erheblichen Aufwandes seitens BABS und der Kantonalen Fachstellen konnte die Datenqualität bei den B-Objekten erheblich gesteigert werden, so dass im Unterschied zu 2009 eine gemeinsame Publikation von A- und B-Objekten – wie von den kantonalen Fachstellen gewünscht – gerechtfertigt ist. Eine gemeinsame Publikation ergibt einen besseren Überblick über die Kulturgüter der Schweiz und die Skalierung kann besser nachvollzogen werden. Dennoch bleiben gewisse Unklarheiten bei der Zuständigkeit für die Datenlage bei den B-Objekten, wie in Kap. 7 ausführlich dargelegt wird, bestehen. Um Klarheit zu schaffen, hat der Fachbereich KGS des BABS ein juristisches Gutachten erstellen lassen. Die darin aufgezeigten, möglichen Lösungen können aus verständlichen Gründen erst im Hinblick auf die nächste KGS-Revision an die Hand genommen werden.

Die im Vergleich zur Ausgabe von 2009 noch konsequentere Verwendung der Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisternummer ist ebenfalls als sehr positiv zu werten.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Nach der grundlegenden und umfassenden Revision des KGS-Inventars, die in die Ausgabe von 2009 mündete, liegt eine Aktualisierung vor, die die «Kinderkrankheiten» mit grosser Umsicht und der nötigen Konsequenz behoben hat.

Wie im erläuternden Bericht mehrfach erwähnt wird, ist im Hinblick auf die nächste Revision bereits vieles vorgesehen und teilweise aufgegleist. Diese vorausschauende Planung anerkennt die NIKE nachdrücklich.

- Bei den B-Objekten gilt es die oben angesprochenen rechtlichen Klärungen wie auch die jährliche Aktualisierung an die Hand zu nehmen und voranzutreiben, um die stetige Verbesserung der Datenqualität zu erreichen.
- Auch bei der Kategorie der Einzelbauten gibt es mehrere Herausforderungen, etwa die konsequente Bearbeitung der Bauten der Nachkriegsmoderne und der Bauten, die durch die Verschiebung der Zeitgrenze von 1980 auf 1990 neu erfasst und beurteilt werden müssen.
- Für den Umgang mit neuen Kategorien, wie Verkehrsinfrastrukturen, militärische Denkmäler oder Repräsentanten von Objektserien sind bereits Entscheidungsgrundlagen in Arbeit oder geplant. Hier weisen wir darauf hin, dass die Definition von «Kulturgut» (Kap. 3 E-Bericht) erweitert werden müsste, u.a. fehlen die audiovisuellen Dokumente.

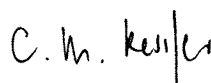
Das digitale Zeitalter ist längst auch im Bereich der Kulturgüter angebrochen, deshalb ermuntert die NIKE das BABS im Hinblick auf die nächste Revision des Kulturgüterschutzinventar den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen und Grundlagen für die Aufnahme digitaler Kulturgüter ins Inventar zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Jean-François Steiert
Staatsrat, Präsident der NIKE



Dr. Cordula M. Kessler
Co-Geschäftsführerin der NIKE

² Weitere detaillierte Angaben zu auf- und abgestuften Objekten siehe E-Bericht S. 21.